



2025/1371

24.7.2025

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 117/2025**

**vom 8. Mai 2025**

**zur Änderung von Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) zum  
EWR-Abkommen [2025/1371]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2742 der Kommission vom 18. Oktober 2024 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Urbezo (g. U.)) <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft weinrechtliche Vorschriften. Nach Absatz 7 der Einleitung zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen gelten weinrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Protokoll 47 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anlage 1 zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen wird nach Nummer 8zn (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1875 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„8zo. **32024 R 2742:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/2742 der Kommission vom 18. Oktober 2024 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Urbezo (g. U.)) (ABl. L, 2024/2742, 25.10.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2742 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/2742, 25.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/2742/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2742/oj).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 9. Mai 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2025.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.